

Reichs-Gesetzblatt.

№ 32.

Inhalt: Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen. S. 667. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. S. 668.

(Nr. 2036.) Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Mai 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Bis zum Erlaß eines für das gesammte Reichsgebiet geltenden Gesetzes über den Kriegszustand gelten für Elsaß-Lothringen folgende, mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft tretende Bestimmungen:

Für den Fall eines Krieges oder im Falle eines unmittelbar drohenden feindlichen Angriffs kann jeder mindestens in der Dienststellung eines Stabs-offiziers befindliche oberste Militärbefehlshaber zum Zweck der Vertheidigung in dem ihm unterstellten Orte oder Landestheile vorläufig, bis zu der unverzüglich einzuholenden Entscheidung des Kaisers über die Verhängung des Kriegszustandes, die Ausübung der vollziehenden Gewalt übernehmen.

Die Uebernahme der vollziehenden Gewalt erfolgt durch Erklärung des obersten Militärbefehlshabers gegenüber der Civilverwaltungsbehörde des betreffenden Ortes oder Landestheiles. Diese Erklärung ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Für ihre Anordnungen und Aufträge sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

Ueber die getroffenen Verfügungen muß dem Bundesrath und Reichstag sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 30. Mai 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2037.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 2. Juni 1892.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 2. Juni 1892 auf Grund von Artikel 7 der Reichsverfassung die nachstehenden

Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661), betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, beschlossen:

§. 1.

Der Anspruch auf Unterstützung ist von dem Einberufenen oder von derjenigen Person, welcher in seiner Abwesenheit die Fürsorge für die Familie obliegt, anzumelden. Auch kann die Anmeldung durch den Unterstützungsberechtigten erfolgen. Bei der Anmeldung sind die Unterstützungsberechtigten nach ihrem Namen und nach ihrer Familienstellung zu dem Einberufenen, Kinder des Einberufenen auch nach ihrem Lebensalter zu bezeichnen. Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch, füllt für jede einzelne Familie in einer Liste nach dem anliegenden Muster A die Ueberschrift sowie die Spalten 1, 2 und 3 aus, und übersendet die Liste mit der Bescheinigung der Richtigkeit an den zuständigen Lieferungsverband. In der Bescheinigung ist der Zeitpunkt der Anmeldung des Unterstützungsanspruchs zu vermerken.

Wird für Kinder über fünfzehn Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie oder Geschwister des Einberufenen Unterstützung beantragt, so bedarf es der Bescheinigung, daß diese Personen von dem Einberufenen unterhalten werden, oder daß das Unterhaltungsbedürfniß erst nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist. Wird für Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie oder

Muster A.

für ihre Kinder aus früherer Ehe Unterstützung beantragt, so hat die Gemeindebehörde deren Familienstellung, Namen und Aufenthaltsort ebenfalls in die Liste Spalte 1, 2 und 3 einzutragen und in der Bescheinigung des vorerwähnten Inhalts außerdem die Umstände kurz darzulegen, welche die Gewährung einer Unterstützung angezeigt erscheinen lassen.

§. 2.

Die Unterstützungsbeträge werden nach Maßgabe des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes) durch den Lieferungsverband festgesetzt und unter Ausfüllung der Spalten 4 bis 9 des Musters A zur Zahlung angewiesen.

Die Zahlung erfolgt

- a) am Tage des Abganges des Einberufenen zur Uebung für die Zeit bis zum Schluß des laufenden Halbmonats,
- b) für jeden folgenden in die Uebungszeit fallenden Halbmonat am ersten Tage desselben im Voraus und
- c) am ersten Tage des letzten Halbmonats für die Zeit bis zur Beendigung der Uebung, einschließlich der bestimmungsmäßigen Tage für den Rückmarsch.

Wird die Unterstützung erst nach Beginn der Uebung beansprucht, so ist für die abgelaufene Zeit die zuständige Summe zu ihrem vollen Betrage auf einmal zu zahlen.

§. 3.

Ist ein Einberufener nach Ablauf der festgesetzten Uebungsdauer in Folge einer während derselben unverschuldet eingetretenen Erkrankung an der Rückkehr verhindert, so ist die Unterstützung bis zu dem Tage der Rückkehr einschließlich zu zahlen.

§. 4.

Gelangen Einberufene nach ihrer Meldung am Bestimmungsorte, weil sie überzählig sind oder aus anderen Gründen, nicht zur Einstellung, oder werden sie vorzeitig entlassen, so wird die Zahlung der Unterstützung eingestellt.

§. 5.

Die Rückzahlung vorausbezahlter Beträge findet auch dann nicht statt, wenn der zur Uebung Einberufene vor Ablauf des Halbmonats, für welchen die Zahlung geleistet ist, zurückkehrt.

§. 6.

In den Fällen der §§. 3 und 4 werden die Truppenbefehlshaber beziehungsweise die Bezirkskommandos den Lieferungsverbänden schleunigst Nachricht geben.

§. 7.

Der Empfang der Unterstützungen ist in Spalte 10 des Musters A von derjenigen nach §. 1 zur Anmeldung des Anspruchs berechtigten Person zu bescheinigen, an welche die Zahlung erfolgt.

§. 8.

Die Empfangsbescheinigungen sind den unter III in der Beilage C zur Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegseinstellungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) näher bezeichneten Behörden einzureichen, welche auf Grund derselben für jede Gemeinde gesondert eine Berechnung nach dem beiliegenden Muster B aufstellen. Diese Berechnung ist in zweifacher Ausfertigung nebst den als Beläge dienenden Empfangsbescheinigungen und den im §. 6 erwähnten Benachrichtigungen der Truppenbefehlshaber *ic.* dem betreffenden Bezirkskommando zur Prüfung zuzufertigen, nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung aber an die nach Spalte IV der vorbezeichneten Beilage C zuständige Behörde zur Feststellung einzureichen.

Muster B.

§. 9.

Die belegten und festgestellten Berechnungen (§. 8) sind in ihrer zweifachen Ausfertigung im Laufe der letzten drei Monate jedes Etatsjahres durch Vermittelung der Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichsamte des Innern vorzulegen, welches die Erstattung der Unterstützungen an die bei der Vorlegung der Berechnungen bezeichneten Landesstellen veranlassen wird.

Berlin, den 2. Juni 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Gemeinde Stahnsdorf (Kreis Teltow).

Muster A.

Empfangs-Bescheinigung über Familien-Unterstützung.

Einberufen durch das Bezirkskommando zu Steglitz
zur Uebung als:

Abt, Franz, Arbeiter.
Aufenthaltort: Stahnsdorf (Kreis Teltow).
Ortsüblicher Tagelohn daselbst: 2 Mark.

(Wehrmann, Unteroffizier der Landwehr, Reservist, Ersatz-
reservist für die zweite oder dritte Uebung) vom 20. 7. 92 bis
18. 8. 92, also auf 30 Tage (einschließlich 2 Marschtage).

Familien- stellung.	Bezeichnung der unterstützungsberechtigten Angehörigen nach		Die Unterstützung beträgt:				Es sind zu zahlen:			Empfangs- bescheinigung durch Namens- unterschrift.	
	Namen.	Aufent- halts- ort.	in Pro- zenten des oben bezeich- neten Tage- lohns.	insgesamt Prozente des oben bezeichneten Tagelohns bis höchstens 60 Prozent.	für den Tag		für die Zeit	auf Tage.	Betrag		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		
Ehefrau	Anna geb. Müller	Stahns-	30								
Kinder	Franz, geb. am 15. Dezember 1875,	dorf	10								
	Anna, geb. am 3. Juni 1879,	,	10								
Mutter	Johanna Abt geb. Schulz	,	10								
Schwester	Louise Abt	,	10								
			70	60	1	20	20. 7. 92	31. 7. 92	12	14	40
							1. 8. 92	15. 8. 92	15	18	00
							16. 8. 92	18. 8. 92	3	3	60
							Summe		30	36	00

Die Richtigkeit der in Spalte 1, 2 und 3 enthaltenen Angaben wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Anspruch auf Unterstützung am 18. Juli 1892 angemeldet worden ist. Der über 15 Jahre alte Sohn Franz Abt, sowie die Mutter Johanna Abt und die Schwester Louise Abt werden von dem Arbeiter Franz Abt unterhalten. Stahnsdorf, den 24. Juli 1892.

Der Gemeindevorstand.
N. N.

Obige Beträge werden zur Zahlung nach Maßgabe des §. 2 Absatz 2 der Ausführungsvorschriften vom 2. Juni 1892 angewiesen.

Berlin, den 29. Juli 1892.

Der Lieferungsverband des Kreises Teltow.
N. N.

Muster B.

Stadt:

Gemeinde:

Verwaltungsbezirk:

Berechnung

über

gezahlte Familien-Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) aus Reichsfonds zu erstatten sind, für das Etatsjahr 18 / .

Lau- fende Nr.	Nr. der Be- läge.	Namen der Einberufenen.	Charge.	Civil- stellung.	Dauer der Abwesenheit zur Uebung einschließlich der Marschtage			Betrag der gesetzlich zahlbaren Unterstützung				Bemerkungen.
					vom	bis	Tage.	für den Tag		für die Uebungs- dauer		
								Mar.	Ps.	Mar.	Ps.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.		8.	9.	
1	1	Abt, Franz	Wehrmann	Arbeiter	20.7.92	18.8.92	30	1	20	36	—	
								Summe				

Daß die unterstützungsberechtigten Angehörigen der oben bezeichneten Personen während der Dauer der von letzteren abgeleiteten Friedensübungen auf Verlangen die angegebenen Unterstützungsbeträge erhalten haben, bescheinigt (Ort und Datum.)

(Unterschrift der Behörde, welche die Berechnung aufgestellt hat. §. 8.)

Die Richtigkeit der Angaben in Spalte 6 wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß unter den aufgeführten Ersatzreservisten nur solche sich befinden, welche zur zweiten oder dritten Uebung einberufen waren. (Ort und Datum.)

Bezirkskommando.
(Unterschrift.)

Geprüft und festgestellt.
N. N.
(Amtscharakter.)

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.